

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

LG Frankfurt erlässt EV gegen Twitter-Nutzer



Dr. Hajo Rauschhofer

Mit einem Beschluss des **Landgerichts Frankfurt am Main** hat sich nun auch ein deutsches Gericht mit rechtswidrigen Inhalten auf einem Twitter-Account auseinandergesetzt. Das teilte der Anwalt des antragstellenden Unternehmens, **Dr. Hajo Rauschhofer** jetzt mit. Ein anonymes Nutzer hatte auf mehreren Internetforen wahrheits- und wettbewerbswidrige Behauptungen über ein Unternehmen aufgestellt. Der „Twitterer“ wies über zwei Twitter-Accounts

auf den strittigen Beitrag hin und verlinkte diesen. Das betroffene Unternehmen stellte beim Landgericht Frankfurt daraufhin einen Antrag auf einstweilige Verfügung, mit der dem Twitter-Nutzer verboten werden soll, Links von seinem Account zu Seiten Dritter zu schalten, auf denen sich die beanstandeten Behauptungen befinden. Das Gericht folgte der Argumentation (Beschluss vom 20.04.2010, AZ: 3-08 O 46/10).

„Durch die bewusste Linksetzung hat sich der Antragsgegner die Inhalte zu eigen gemacht“, erläutert Dr. Rauschhofer. „Grundsätzlich ist ein Seitenbetreiber verantwortlich, wenn er Links zu rechtswidrigen Inhalten setzt; es macht keinen Unterschied, ob dies von der eigenen Webseite oder über den eigenen Twitter-Account erfolgt. Wer aktiv verlinkt, macht sich die Inhalte zu eigen“, so der Fachanwalt für IT-Recht. (al)

BVDW-Justiziar ist Sprecher des neuen „Forum Medien- und Netzpolitik“



Tobias Koppitz

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.**, Düsseldorf, hat sein neues Forum Medien- und Netzpolitik konstituiert und **Tobias Koppitz**, Justiziar und Referent Medienpolitik des BVDW, als Sprecher benannt. Ziel des Forums ist die engere Verknüpfung der Medienpolitik des Verbandes mit den Politikfeldern im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung. Neben der inhaltlichen Komponente der Medienpolitik stehen dabei vor allem netzpolitische Aspekte im Vordergrund.

Im aktuellen Fokus stehen unter anderem die Themen Datenschutz, Online-Vermarktung, Wirtschaft und Inhalte des Internets sowie Applikationen und Dienstleistungen rund ums Internet. Für 2010 plant der BVDW mit seinem Forum Medien- und Netzpolitik Veranstaltungen für die digitalen Wirtschaft zu erläutern.

„Vor dem Hintergrund konkreter Anforderungen angesichts sich global vernetzender Medientechnologien und ihrer Anwendungen, wird sich das BVDW Forum Medien- und Netzpolitik zudem mit den gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen und Kontroversen befassen und über diese aufklären. Hier geht es vor allem um Standardisierung, Transparenz, Selbstregulierung und Auswirkungen“, erklärte Koppitz. (al)

INHALT

Titelübersicht	2
BVerfG stärkt Grundrecht auf Meinungsfreiheit	3
Molthan van Loon und Lovells betreiben Krisenkommunikation	3

SEITE

SEITE

Taktvolles Marketing nach Todesfall - BGH entscheidet über Grabstein-Werbung	2
Titelschutzanzeigen: 43 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 43 neuen Titel dieser Woche

<p>A</p> <p>Albblick Alb-Blick anwaltskontakt</p> <p>B</p> <p>Bella Block - Das schwarze Zimmer</p> <p>C</p> <p>cocoon - women's art of style</p> <p>D</p> <p>Das blaue Wunder der anwaltskontakt Der Landgärtner Deutschlands Meisterkoch Die Kinderkrieger Doc Hamburg</p> <p>E</p> <p>Ein großer Spaß Eine Anwältin für alle Fälle evidenz</p> <p>F</p> <p>Faszination Bibel</p>	<p>Filmfieber am Dienstag Filmfieber am Mittwoch FotoTest Foto-Test Fototest digital Fototest Magazin Frauchen sucht Herrchen</p> <p>G</p> <p>Go West - Freiheit um jeden Preis GROTH & SCHNEIDER GRUND & WERT</p> <p>H</p> <p>Herrchen sucht Frauchen Herrchen sucht Frauchen - Frauchen sucht Herrchen</p> <p>I</p> <p>Ideenwerkzeug ihr anwaltskontakt</p> <p>M</p> <p>Meine ersten kölschen Lieder</p>	<p>P</p> <p>Per Anhalter durch die Weltgeschichte mit Hape Kerkeling</p> <p>Q</p> <p>Querbeet</p> <p>R</p> <p>Rätsel Mosaik</p> <p>S</p> <p>Saperia Service-Radar Sonntags Rätsel SOSOCON Süchtig Südafrika begrüßt die Fußballwelt</p> <p>V</p> <p>Valuable stamps of the world - Wertvolle Briefmarken aus aller Welt</p> <p>W</p> <p>Weltverbesserungssendung WIM - wir musizieren Winnetou wopali</p>
---	--	---

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

04.05.2010, Woche 18, Nr. 971
Anzeigenschluss: 30.04.2010, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

11.05.2010, Woche 19, Nr. 972
Anzeigenschluss: 07.05.2010, 10 Uhr

Taktvolles Marketing nach Todesfall - BGH entscheidet über Grabstein-Werbung

Briefwerbung für Grabmale ist, nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs, keine unzumutbare Belästigung der Hinterbliebenen, wenn sie zwei Wochen nach dem Todesfall eingeht. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs hatte in diesem Fall einen Händler für Grabmale auf Unterlas-

sung von Werbung und Erstattung der Abmahnkosten verklagt.

Der Händler hatte ein Werbeschreiben für Grabsteine am selben Tag an eine Hinterbliebene gesandt, an dem die Todesanzeige in der Zeitung erschien. Die Wettbewerbszentrale hielt eine

solche Briefwerbung in den ersten vier Wochen nach dem Todesfall für unzumutbare Belästigung nach § 7 UWG. Der Bundesgerichtshof ging nun in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen davon aus, dass der Unternehmer zwar eine gewisse Wartefrist ab dem Todesfall einhalten müsse, befand aber, dass

eine Frist von zwei Wochen, wie sie das Berufungsgericht für angemessen erachtet hatte, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden sei. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 22.04.2010
AZ: I ZR 29/09

Verfassungsgericht stärkt Grundrecht auf Meinungsfreiheit

Die Online-Ausgabe der **Neuen Rheinische Zeitung, Köln (NRhZ.de)** konnte sich im Streit um eine Web-Veröffentlichung mit einer Verfassungsbeschwerde durchsetzen. Ein Anwalt hatte die Online-Zeitung auf Unterlassung verklagt, weil diese den Inhalt seiner E-Mail veröffentlicht hatte. In dem Schreiben widersprach der Jurist ausdrücklich der Verwendung seines Fotos im Zusammenhang mit einer Berichterstattung. Das **Landgericht Berlin** untersagte der NRhZ-Online im Juni 2007 wörtliche Zitate aus dem anwaltlichen Schreiben wiederzugeben. Die Veröffentlichung seiner harsch formulierten Ablehnung auf der Webseite hätte den Anwalt als jemanden vorgeführt, der auf eine schlichte Anfrage mit einer scharfen Drohung reagiere.

Das **Bundesverfassungsgericht** hob die gerichtlichen Entscheidungen laut einem jetzt veröffentlichten Urteil

auf und wies sie zur erneuten Entscheidung an die zuständigen Gerichte zurück. Nach Ansicht der Verfassungsrichter verletzte die Verurteilung zur Unterlassung wörtlicher Zitate die Online-Zeitung in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 des Grundgesetzes.

Bereits die Annahme der Gerichte, dass die Veröffentlichung des Zitats das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers beeinträchtigt, begegne erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, heißt es in der Urteilsbegründung. Soweit die Gerichte hier auf die in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung entwickelte Fallgruppe der sogenannten „Prangerwirkung“ abgestellt hätten, fehle es an einer nachvollziehbaren Begründung. Die Urteilsgründe ließen insbesondere nicht erkennen, dass das mit dem Zitat berichtete Verhalten des Klägers ein schwerwiegendes „Unwerturteil“ des Durchschnitts-

publikums oder wesentlicher Teile desselben nach sich ziehen könne, wie es der Annahme einer Anprangerung vorausgesetzt sei. Es erscheine vielmehr schon zweifelhaft, ob die Mitteilung, dass jemand sich in scharfer Form gegen die Veröffentlichung des eigenen Bildes verwahrt, überhaupt geeignet ist, sich abträglich auf dessen Ehre oder dessen Ansehen auszuwirken.

Ebenfalls zu beanstanden sei die von den Gerichten vorgenommene Abwägung zwischen dem ihrer Auffassung nach betroffenen allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers. Die Gerichte stellten im Wesentlichen darauf ab, dass das öffentliche Informationsinteresse an der streitgegenständlichen Äußerung gering sei. Die Meinungsfreiheit sei jedoch nicht allein unter dem Vorbehalt des öffentlichen Interesses geschützt, sondern gewährleiste primär die

Selbstbestimmung des einzelnen Grundrechtsträgers über die Entfaltung seiner Persönlichkeit in der Kommunikation mit anderen. Bereits hieraus beziehe die Meinungsfreiheit ihr in eine Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht einzustellendes Gewicht, das durch ein mögliches öffentliches Informationsinteresse lediglich weiter erhöht werden kann.

Angesichts dessen stelle es eine verfassungsrechtlich bedenkliche Verkürzung dar, wenn die Gerichte dem Kläger vorliegend allein deshalb einen Unterlassungsanspruch zuerkannt haben, weil dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiege. (al)

**Bundesverfassungsgericht
Beschluss vom 18.02.2010
AZ: 1 BvR 2477/08**

Molthan van Loon und Lovells betreiben Krisenkommunikation

Die Kommunikationsberatung **Molthan van Loon Communications Consultants GmbH** mit Sitz in Hamburg und die internationale Anwaltssozietät **Lovells LLP** haben eine strategische Partnerschaft im Bereich Krisenkommunikation gebildet. Rechtsanwälte und Berater wollen ihren Mandanten in einer Unternehmenskrise

im Dialog mit Interessengruppen, bei der Einrichtung eines Krisenzentrums sowie der Einleitung juristischer Schritte zur Seite stehen. Dazu gehören auch Leistungsangebote wie Kommunikationstraining für Führungskräfte, Analyse von Haftungsrisiken und individuelle Krisenpläne. „Professioneller Umgang mit Krisen ist Ausdruck

unternehmerischer Stärke“, erklärt **Dietrich Schulze van Loon**, geschäftsführender Partner von Molthan van Loon. Kaum ein Unternehmen sei aber auf Kommunikation im Krisenfall richtig vorbereitet.

„Neben der Kommunikation hat eine Krise immer auch eine rechtliche Dimension. Daher ist es uns wichtig, un-

seren Kunden neben unserer kommunikativen Erfahrung auch verlässliche juristische Expertise bieten zu können“, so Schulze van Loon.

„Aus Erfahrung wissen wir, dass richtiges Handeln auch richtig vermittelt werden muss“, fügt **Dr. Stefan Engels**, Lovells-Partner am Standort Hamburg hinzu. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

anwaltskontakt der anwaltskontakt ihr anwaltskontakt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Vereinigung der Rechtsanwälte
und Notare Münster e.V.,
Bergstraße 10, 48143 Münster**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Winnnetou

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Albblick Alb-Blick

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Haupt- und Untertiteln, Zusammensetzungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere für periodisch erscheinende Magazine, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Buchbindeartikel und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke on- und offline, digitale Datenträger, Spielfilme, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Tonträger jeder Art, Veranstaltungen, Dienstleistungen und Merchandising in jeder Form.

**Baumann Sasdi Sander Rechtsanwälte,
Königstraße 41, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

SOSOCON

in allen Schriftarten, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abkürzungen, grafischen, Gestaltungen, Abwandlungen, Untertiteln sowie Kombinationen und mit allen Zusätzen für Druckereierzeugnisse, Veranstaltungs- und Kongressnamen, Messenamen, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen und für Event-Merchandising.

**Patent- und Rechtsanwaltssozietät
Gramm, Lins & Partner GbR,
Theodor-Heuss-Straße 1, 38122 Braunschweig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Herrchen sucht Frauchen - Frauchen sucht Herrchen Herrchen sucht Frauchen Frauchen sucht Herrchen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Ideenwerkzeug Saperia Service-Radar

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**REICHENBERG BERLIN
ressourcenanalyse & training,
Kopenhagener Straße 44 ,10437 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Kinderkrieger

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Monaco Film GmbH,
Alter Wandrahm 11, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

evidenz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Stallergenes GmbH,
Carl-Friedrich-Gauß-Straße 50, 47475 Kamp-Lintfort**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Süchtig

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien einschließlich Merchandising.

**RTL Television GmbH,
Aachener Straße 1036, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

GROTH & SCHNEIDER GRUND & WERT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Dr. Klüßendorf & Kollegen,
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

wopali

in allen im Internet üblichen Adressschreibweisen inklusive und/oder mit folgenden Endungen: .de,.com,.net,.eu,.info,.org,.biz.

**JackRed.de
Kreative Dienstleistungen,
Sonnenstraße 6, 33129 Delbrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Faszination Bibel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Zeitschriften, Literatur und Druckerzeugnisse aller Art.

**Bundes-Verlag GmbH,
Bodenborn 43, 58452 Witten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Meine ersten kölschen Lieder

jeweils in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und mit allen Zusätzen für alle Medien einschließlich Ton-, sowie Bild- und Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste, CD-Rom, CD-I, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Manfred Söntgen,
Palmstraße 33, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FotoTest Foto-Test Fototest digital Fototest Magazin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Tele- und Mediendienste) sowie für alle sonstigen Medien.

**Dr. Landt Verlag,
Ammerseestraße 61A, 82061 Neuried**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Der Landgärtner

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Landgard eG,
Veilingstraße A1, 47638 Straelen-Herongen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Querbeet

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Landgard eG,
Veilingstraße A1, 47638 Straelen-Herongen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Sonntags Rätsel Rätsel Mosaik

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für Druckerzeugnisse.

**Rechtsanwälte Altstötter & Spängler,
Virchowstraße 25, 90409 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Doc Hamburg (Das Magazin für Medizin + Gesundheit)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Magazin Verlag Hamburg
Wolfgang E. Buss,
Barkhausenweg 11, 22339 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Eine Anwältin für alle Fälle

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereizerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dr. Paul B. Schäuble,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Valuable stamps of the world - Wertvolle Briefmarken aus aller Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Schwaneberger Verlag GmbH,
Ohmstraße 1, 85716 Unterschleißheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das blaue Wunder

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Titelkombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien, Softwareerzeugnisse, Internet, Hörfunk, Film, Fernsehen, sonstige Medien einschließlich Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien sowie für Ton-, Daten- und Bildträger aller Art - jeweils für das Genre Dokumentation.

**Rechtsanwalt Tilmann Leopold,
Sudermanstraße 5, 50670 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WIM - wir musizieren

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste) sowie für Seminare, Schulungsprojekte, Unterrichts- und Arbeitsmaterialien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Helmut Lapp
Bayerische Musikakademie Hammelburg e.V.,
Am Schlossberg, 97762 Hammelburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands Meisterkoch

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Go West - Freiheit um jeden Preis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

ProSieben Television GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

cocoon - women's art of style

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen und für Event-Merchandising.

SiSi Verlag
Silke Ehrentraut & Simone Kretzer GbR,
Ulrichstraße 1, 89077 Ulm

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Südafrika begrüßt die Fußballwelt Ein großer Spaß Filmfieber am Dienstag Filmfieber am Mittwoch Per Anhalter durch die Weltgeschichte mit Hape Kerkeling Weltverbesserungssendung Bella Block - Das schwarze Zimmer

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____

	TELEFON:	FAX:

	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für

pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse)

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____